

Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Weißwasser/O.L. erkennt die geschichtliche und gegenwärtige Präsenz sorbischer Sprache und Kultur in ihrem Stadtgebiet an.
- (2) Die Stadt Weißwasser/O.L. misst der Wertschätzung sorbischer Sprache und Kultur eine besondere Bedeutung bei.

§ 2 Name der Stadt

Die Stadt führt ihren Namen in deutscher und sorbischer Sprache (zweisprachig) und verwendet diesen auf Briefköpfen.

§ 3 Zweisprachige Beschriftung

- (1) Öffentlich dokumentierte Zweisprachigkeit hat eine hervorgehobene Bedeutung zur Förderung der sorbischen Identität.
- (2) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege und Plätze sowie Hinweisschilder hierauf sollen in deutscher und sorbischer Sprache beschriftet werden.
- (3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude in deutscher und sorbischer Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.
- (4) Der Stadtname wird auf der Ortstafel in deutscher und sorbischer Sprache angegeben.

§ 4 Sorbische Fahne

Die sorbische Fahne mit den Farben blau-rot-weiß wird gleichberechtigt mit staatlichen und Stadtsymbolen verwendet.

§ 5 Sorbische Angelegenheiten

- (1) Der Stadtrat benennt einen ehrenamtlich tätigen Beauftragten für Sorben-Angelegenheiten. Dieser ist Ansprechpartner für die sorbischen Mitbürger und vertritt und unterstützt deren Belange. Der Beauftragte kann ein Bediensteter der Stadtverwaltung sein.
- (2) Der Beauftragte für Sorben-Angelegenheiten erstattet dem Stadtrat zweijährig Bericht zur Situation auf dem Gebiet der sorbischen Sprache und Kultur.

§ 6 Sorbische Sprache

- (1) Der Gebrauch der sorbischen Sprache ist zu schützen und zu fördern.
- (2) Die Stadt fördert die Bereitschaft der Bediensteten, sorbische Sprachkenntnisse zu erwerben bzw. zu vertiefen und sich Kenntnisse zur Geschichte und Kultur der Sorben anzueignen.

§ 7 Sorbische Kultur

Die Stadt unterstützt Kulturgruppen und Vereine zur Pflege der sorbischen Bräuche und Kultur und fördert sorbische kulturelle Vorhaben im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bei Berücksichtigung der für das gesamte deutsch-sorbische Siedlungsgebiet zur Anwendung kommenden Programme zur Förderung von sorbischer Sprache und Kultur.

§ 8 Schulen und Kindertagesstätten

Die Stadt ermutigt zur Teilnahme am sorbischen Sprachunterricht. Zu diesem Zweck arbeitet sie eng mit den Gemeinden des Umlandes zusammen.

§ 9

Diese Satzung wird in deutscher und sorbischer Sprache bekannt gemacht.